



## **Geschäftsordnung der Einzelfallkommission für ausländerrechtliche Fragen der Stadt Nürnberg**

### **Präambel**

Migration und Flucht, Bleibemöglichkeit und Abschiebung sind wichtige gesellschaftspolitische Themen, besonders in Kommunen. Allerdings können die geltenden Regeln im Ausländer- und Asylrecht nicht allen individuellen Lebenskonstellationen der Menschen gerecht werden.

Das Ausländerrecht hat als Bundesrecht das Bestreben, eine möglichst einheitliche Auslegung im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. Die vorhandenen Ermessensspielräume sind in der Regel durch Ländererlasse ausgefüllt. Um den wenigen Ermessensspielraum der Kommune bei Entscheidungen im Ausländerrecht für Betroffene in deren Sinne zu nutzen, sollen Einzelfälle in der Einzelfallkommission nachvollziehbar aufgearbeitet werden und es soll im Rahmen des rechtlich Möglichen versucht werden, Lösungen zu finden und Bleibeperspektiven zu eröffnen. Die Kommissionsmitglieder sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Ausländerinnen und Ausländer, für die aufenthaltsbeendende Maßnahmen oder andere Belange zu einer besonderen Härte führen würden. Sie können hier, in der Stadt des Friedens und der Menschenrechte, wertvolle, die Ausländerbehörde unterstützende Arbeit leisten.

### **§ 1 Einrichtung und Zuständigkeit**

Die Einzelfallkommission wird durch Beschluss des Stadtrates eingerichtet. Sie ist Teil der Verwaltung, kein Ratsausschuss und auch keinem/r bestehenden Ausschuss bzw. Kommission zuzuordnen. Sie befasst sich mit der Beratung von ausländerrechtlichen Härtefällen.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Mitglied in der Einzelfallkommission sind

1. drei ehrenamtliche Stadträte/innen, sowie je drei Vertreter/innen – stimmberechtigt
2. der/die Leiter/in des Bürgermeisteramtes und der/die Leiter/in des Menschenrechtsbüros – gemeinsam stimmberechtigt
3. ein/e Vertreter/in des Integrationsrates (Geschäftsstelle) – stimmberechtigt

An den Sitzungen nehmen zudem teil:

4. ein/e Vertreter/in des Amtes für Migration und Integration als Berichterstatter/in – nicht stimmberechtigt
5. ein Mitglied der Härtefallkommission beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Sachverständige/r – nicht stimmberechtigt

### **§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Den Vorsitz in der Einzelfallkommission führen der/die Leiter/in des Bürgermeisteramtes und der/die Leiter/in des Menschenrechtsbüros der Stadt Nürnberg gemeinsam. Der/die Vorsitzende/r leitet die Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt durch das Bürgermeisteramt. Dort hat die Geschäftsstelle ihren Sitz.

### **§ 4 Anträge/ Verfahren**

Analog zur Härtefallkommission beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (HfK) erfolgt der Weg zur Kommission über Selbstbefassung der Gremiumsmitglieder. Das heißt, Betroffene, Betreuer/innen, Berater/innen sowie Unterstützer/innen können sich an einzelne stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wenden. Das Mitglied entscheidet dann, ob es den Fall in die Kommission einbringen wird. Betroffene oder Dritte können nicht verlangen, dass die Einzelfallkommission sich mit einem bestimmten Härtefall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.



## § 5 Beratungsinhalte

- (1) Die Einzelfallkommission wird beratend tätig und hat keine Weisungs- und Entscheidungsbe-fugnisse.
- (2) Die Einzelfallkommission berät grundsätzlich über Fälle, die in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit der Stadt Nürnberg liegen und bei denen die Beendigung des Aufenthaltes bevorsteht und/oder eine sonstige besondere Härte geltend gemacht wird, insbesondere dann, wenn die Vorlage zur Härtefallkommission beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ansteht oder in Betracht kommt.
- (3) Die Einzelfallkommission kann in einer Angelegenheit nur einmal und nur schriftlich angerufen werden. Anträge sind zu begründen.
- (4) Fälle, die bereits mit demselben Sachverhalt dem Petitionsausschuss des Bayerischen Landtages oder der Härtefallkommission beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorliegen oder vorlagen, werden nicht beraten.

## § 6 Sitzungen und Beratungsverfahren

- (1) Die Sitzungen der Einzelfallkommission finden einmal im Quartal statt. Der/ die Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vor dem Sitzungstermin ein. Die Sitzungsunterlagen sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem Kommissionstermin in einem geschützten Format bereitzustellen. Der Termin der jeweils nächsten Sitzung wird in der aktuellen Sitzung mit den Kommissionsmitgliedern nach Möglichkeit abgestimmt. Kurzfristige Einladungen sind in begründeten Ausnahmefällen bis drei Tage vor Sitzungsbeginn zulässig. Eine Sitzung kann auch dann einberufen werden, wenn sich mindestens die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dafür ausspricht.
- (2) Die Mitglieder der Einzelfallkommission sind unabhängig und frei von Weisungen. Ihre Tätigkeit unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Für die Gremiumsmitglieder gilt Verschwiegenheitspflicht. Bei den Fällen, die der Kommission vorgelegt werden, ist das Einverständnis des/der betroffenen Person und deren Vollmacht einzuholen.
- (3) Bei Bedarf können weitere Sachverständige von der Kommission hinzugezogen werden.
- (4) Die Einzelfallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Empfehlungen werden mit Mehrheit getroffen.
- (5) Kommt die Einzelfallkommission nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass die besondere Situation den weiteren Aufenthalt des/der Antragstellers/in oder einen andere positive Entscheidung bzw. Erteilung einer Erlaubnis aufgrund des § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung rechtfertigt, fertigt sie ein unterstützendes Votum an, mit dem die Angelegenheit der Bayerischen Härtefallkommission vorgelegt wird.
- (6) Anträge auf Beratung durch die Einzelfallkommission haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitglieder der Einzelfallkommission können nicht an der Beratung von Angelegenheiten teilnehmen, wenn sie entsprechend Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung von der Mitwirkung ausgeschlossen sein könnten.
- (8) Die Tätigkeit in der Einzelfallkommission ist ehrenamtlich. Entschädigungszahlungen werden nicht geleistet.

## § 7 Geschäftsbericht

Es ergeht jährlich ein Geschäftsbericht, der dem Stadtrat und dem Rat für Integration und Zuwanderung vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgestellt wird.

Der Geschäftsbericht gibt unter Wahrung des Datenschutzes Auskunft

1. über die Anzahl der eingebrachten Fälle,
2. über das Beratungsergebnis,
3. darüber, aus welchen Gründen Fälle nicht zur Beratung angenommen wurden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Einzelfallkommission für ausländerrechtliche Fragen tritt am 01.08.2021 in Kraft.

